

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kultur- und Heimatverein Bad Sülze. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sülze.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Bad Sülze verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. Förderung des Engagements zur Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 2. Förderung der Kunst und Kultur
 3. Förderung der Erziehung und Allgemeinbildung
 4. Förderung der Jugendhilfe
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 1. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen der kulturellen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Kultur- und Heimatpflege
 2. Mitwirkung beim Erhalt und der Nutzung des historischen Stadtarchives und der musealen Sammlung der Stadt Bad Sülze
 3. Betrieb von musealen, kulturellen und Freizeiteinrichtungen insbesondere des Salzmuseums Mecklenburg Bad Sülze

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Weder Mitglieder noch Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die im Sinne dieser Satzung tätig ist.
- (2) Fördernde Mitglieder:
Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck in geeigneter Weise unterstützt. Ein Fördermitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Der Vorstand entscheidet unter Information und Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Ferner erlischt bei natürlichen Personen die Mitgliedschaft automatisch bei Austritt oder bei Tod des Mitglieds. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats schriftlich erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dabei bleibt der Rechtsweg unberührt. Der Ausschluss ist in schriftlicher Form dem Vorstand der Mitgliedsorganisation oder der natürlichen Person mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringepflichtig.
- (6) Beitragspflichtige Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie länger als ein Jahr keinen Mitgliedsbeitrag geleistet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (3) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins

sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfer(inne)n,
- (3) die Zielsetzung, Aufgaben- und Mittelverwendung des Vereins im Rahmen der Satzung,
- (4) die Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- (5) die Verabschiedung der Beitrags- und Abstimmungsordnung,
- (6) die Mitwirkung bei der Aufnahme und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. (5),
- (7) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Wahrung der Frist ist auch gewährleistet bei Zustellung an die zuletzt bekannte Emailadresse des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind durch die/den Protokollantin/en sowie die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und durch die/den Protokollantin/en sowie die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sportgemeinschaft „Einheit“ Bad Sülze e.V.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bad Sülze, den 15.03.2024

Versammlungsleitung: Dr. Doris Schmutzer



Teilnehmende Mitglieder:

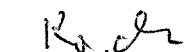
Cindy Kapschefskey



Marcel Kapschefskey



Stephan Koch



Benjamin Leist



Karl-Heinz Kästel

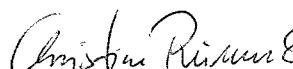


Nicole Heyn



Versammlungsprotokolle:

Christine Rummler



Roland Knecht

